



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
8. Senat
Goethestraße 41 – 43
34119 Kassel

Referentin Frau Erb
Abteilung 2.2
Unser Zeichen AE/Lo

Telefon 06108 6001-42
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 02. Dezember 2024

In dem

Normenkontrollverfahren

der Ehegatten Dr. Thomas Hansner u. Dr. Karin Köhler-Hansner

./.

Gemeinde Niedernhausen

Az.: 8 C 1414/24.N

begründen wir unseren Antrag vom 12.09.2024 wie folgt:

I.

1.

Die Gefahrenabwehrverordnung der Antragsgegnerin verletzt § 9 II Nr. 2 HundeVO bereits nicht im Sinne des § 75 I S. 2 HSOG.

§ 9 II Nr. 2 HundeVO lässt, entgegen der Auffassung der Antragsteller, auch einen Leinenzwang für das gesamte Gemeindegebiet zu. § 9 II Nr. 2 HundeVO legt lediglich fest, dass die Kommune die Gebiete, in denen ein Leinenzwang gelten soll, konkret bezeichnet. Eine Auslegung der Norm dagegen, dass sich daraus schließen lässt, dass die Kommune einen solchen Zwang nicht für das gesamte Gemeindegebiet erlassen könnte, ist nach diesseitiger Auffassung nicht intendiert.

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF15LS

Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Carsten Helfmann
VIZEPRÄSIDENT
Matthias Boas

GESCHÄFTSFÜHRER
Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Somlor



2.

Das von der Antragsgegnerin gewählte Abgrenzungskriterium „bebautes Gemeindegebiet“ ist hinreichend bestimmt.

Das Bestimmtheitsgebot wird aus dem Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitet. Es ist eine hinreichende Bestimmtheit und Klarheit der gegenständlichen Norm zu fordern. Der Normgeber muss seine Regelungen so genau fassen, dass der Betroffene die Rechtslage (Inhalt und Grenzen der Gebots- oder Verbotsnormen) erkennen und sein Verhalten daran ausrichten kann. Ein Rückgriff auf unbestimmte Rechtsbegriffe ist dabei möglich. Es müssen sich aber durch Auslegung objektive Kriterien entwickeln lassen. Der Betroffene muss im Ergebnis die Rechtslage in zumutbarer Weise erkennen können. Eine exakte juristische Wertung ist hierbei aber nicht notwendig.

Entscheidend ist auf den Durchschnittsbürger abzustellen, der sich im Alltag keiner juristischen Fachbegriffe bedient. Dieser ist in der Lage zu erkennen, ob er sich innerhalb des bebauten Gemeindegebietes oder außerhalb der Bebauung des Gemeindegebietes bewegt. Hierfür kann er sich anhand einfacher Kriterien anhand der vorhandenen Bebauung orientieren. Alternative, juristisch definierte Begriffe wie „Feld und Flur“ oder auch „Forst“ entwickeln für den Durchschnittsbürger keine höhere Bestimmtheit, als der Begriff des „bebauten Gemeindegebiets“. Eher ist zu befürchten, dass der Durchschnittsbürger als Adressat der Norm, diese im Alltag schwieriger bestimmen kann.

3.

Die Ausführungen zu einer höchstrichterlichen Rechtsprechung aus Niedersachsen gehen darüber hinaus fehl, als diese landesrechtliche Norm keine Anwendung auf das Bundesland Hessen entwickelt.

II.

Die angegriffene Norm erfüllt auch die Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit.



1.

Wie die Antragsteller ferner ausführen lassen, genügt hoheitliches Handeln dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, erforderlich und im Einzelfall angemessen ist, um den erfolgten öffentlichen Zwecke zum Erfolg helfen zu können. Als Zweck und Mittel müssen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. In der Antragsgegnerin der AntragsgegnerInn kam es vermehrt zu schweren Zwischenfällen mit unangeleiteten Hunden im Außenbereich. In diesem Zusammenhang lag ein berechtigtes Ansinnen der Antragsgegnerin darin, einen ausreichenden Schutz der Tiere, insbesondere während der Brut- und Setzzeit, im Gemeindegebiet zu gewährleisten.

Wir verweisen hier insbesondere auf drei Vorfälle, die sich erst in jüngster Zeit ereignet haben.

Zum einen handelt es sich um einen Vorfall, der sich am 14.09.2023 zutrug. An diesem Tag kam es zu einem Zwischenfall im Ortsrandgebiet bei einem Landwirt, der eine Schafherde hält. Dieser befuhr am späten Nachmittag gegen 17.00 Uhr die Straße zu seinem Haus und Hofgelände. Als er aus dem Auto ausstieg und vor seinem Tor stand, sah er zwei Hunde auf der Schafkoppel etwa 50 m von ihm entfernt Jagd auf seine Schafe machten und sie sich in einem Schaf verbissen hatten. Er rannte sofort zur Koppel, sprang über den Zaun und wollte die beiden Hunde verjagen. Diese waren jedoch durch die Situation sehr aufgeregt und aggressiv. Einer der Hunde wollte sich sodann sogar in seinem Arm verbeißen. Er rannte zurück zu seinem Hof und konnte die beiden Hunde schließlich mit einem Stock abwehren und auch vertreiben. Diese ließen schließlich von den Schafen ab. Bei dem verletzten Schaf waren sowohl der Nacken als auch die Bauchdecke aufgerissen und der Bauer musste es von seinem Leid erlösen.

Beweis: Meldung von 05.10.2023, anbei als Anlage 1.

Der gleiche Landwirt meldete einen weiteren Vorfall mit seiner Schafherde vom 26.09.2023 in den späten Abendstunden. Er entdeckte seine gesamte Schafherde mitten auf seinem Hof und nicht



auf dem Koppelgelände. Er untersuchte zunächst die Ursache und musste feststellen, dass der elektrische gesicherte Koppelzaun im vorderen Bereich umgerissen war, vermutlich durch die Herde niedergetrampelt. Er sicherte zunächst die Herde und trieb diese auf die Koppel zurück. Sodann suchte er weiter nach der Ursache, warum die Schafherde ausgebrochen war. Circa 100 m vom Hof entfernt fand er am Bachlauf ein totes Schaf, dessen Kehle durchgebissen war. Das Schaf war zu diesem Zeitpunkt vermutlich bereits 2 bis 3 Stunden tot. Er musste anhand der Blissspuren davon ausgehen, dass es sich auch wieder um einen Hundebiss handelte, der das Schaf getötet hatte.

Beweis: Meldung von 05.10.2023, anbei als Anlage 1.

Sodann kam es zu Beginn des Jahres zu einem weiteren, bemerkenswerten Vorfall. Am 17.03.2024 ereignete sich im Gemeindegebiet in Oberselbach ein weiterer Vorfall. Hier ließen sich erneut zwei Hunde von ihrem Jagdtrieb hinreißen und jagten ein Reh quer über die Wiese im Gemeindegebiet. Dies wurde von mehreren Bürgern beobachtet. Die Hunde rissen sodann das Reh, welches schwanger war und öffneten dabei auch den Bauraum, was dazu führte, dass die noch nicht lebensfähigen Rehkitze ebenfalls verstarben. Dieser Vorfall hat zu ganz erheblichen Diskussionen und Beschwerden von Bürgern geführt, fand sich u.a. auch in einem großen Diskussionskreis in den sozialen Medien wieder.

Beweis: Meldung von 17.03.2024, anbei als Anlage 2.

2.

Die Antragsgegnerin hat dadurch nunmehr mehrere belegte Zwischenfälle mit frei laufenden Hunden im Gemeindegebiet und sah sich daher gezwungen, tätig zu werden. Die Norm wurde sodann nach einer umfangreichen Debatte mit den beteiligten Gremien wie auch Fachleuten und einer Vielzahl von Abwägungen in der nun vorliegenden Form erlassen. Die Antragsgegnerin entschied sich hier dazu eine komplette Leinenzwangspflicht für den Zeitraum 01.03. --



30.07. des Jahres vorzusehen und orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Deutschen Tierschutzbundes e.V.. Diese sehen grundsätzlich eine Brut- und Setzzeit als schützenswert zwischen dem 15.03. und dem 15.07. an

Beweis: Dt. Tierschutzbund Stand 07/24, anbei als Anlage 3.

Die Antragsgegnerin entschied sich nach einer Abwägung, auch im Lichte der beschriebenen Vorfälle, dazu, diese Zelten jeweils um zwei Wochen nach vorne und zwei Wochen nach hinten auszudehnen.

Die Antragsgegnerin hat sich mehrfach und redlich darum bemüht Freilaufflächen im Gemeindegebiet zu schaffen, was bislang jedoch nicht gelang. Insbesondere stellt es sich als problematisch dar, dass die hierfür geeigneten Flächen nahezu alle in privater Hand sind und Landwirte, die oft Inhaber dieser Flächen sind, aufgrund der Vorfälle im Gemeindegebiet nicht willens sind, solche Freilaufflächen für Hunde der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren sind aktuell keine Gemeindegrundstücke verfügbar, die für eine solche Maßnahme in Frage kommen würden.

Die Antragsgegnerin entschied sich daher von der Empfehlung des Deutschen Tierschutzbundes positiv dahingehend abzuweichen, dass nicht nur eine Leinenlänge von 5 bis 7 m für die Hunde vorgesehen wird, sondern dass eine Leinenlänge von insgesamt von 10 m Länge gestattet wurde.

Beweis: BUND (tagesaktuell 27.11.2024), anbei als Anlage 4.

Man verspricht sich hiervon, dass die Hunde für den kurzen Zeitraum der Brut- und Setzzeit einen ausreichenden Auslauf trotz Leine genießen können.

3.

Die hier durch die Antragsteller angeführten Entscheidungen, beziehen sich allesamt auf andere Bundesländer.

Darüber hinaus bleibt jedoch zu erwähnen, dass in Niedersachsen nach § 33 I Nr. 1 lit. b) NWaldLG ein allgemeiner Leinenzwang in der Brut- und Setzzeit (01.04.-15.07.) auf Waldflächen und der freien Landschaft gilt. Insoweit geht die Vermutung der Antragsteller fehl, die davon ausgeht, dass die Entscheidung des OVG Niedersachsen vom 07.02.2014 in dem Lichte fiel, dass auf dem überwiegenden Teil des Gemeindegebiets kein Leinenzwang herrschte.

Darüber hinaus gilt in den Bundesländern Berlin (Innenstadt), Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein die allgemeine Leinenpflicht. Auch hier kann nicht in allen Fällen ausreichend Freilauffläche vorgesehen werden.

Tatsächlich gibt es für das streitgegenständliche Verfahren in Hessen bislang noch keine führende Rechtsprechung.


4.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass der BUND Hessen insgesamt von einer Brut- und Setzzeit von März bis September ausgeht, in welcher die Wildtiere nicht durch Hunde gestört werden sollen und in diesem Zusammenhang eine Anlehnung der Hunde empfehlen. Die Antragsgegnerin bleibt hier somit hinter dieser Forderung zurück und findet ein Mittelmaß zwischen der Forderung des BUND Hessen und der Tierschutzorganisation Deutscher Tierschutzbund e.V..

III.

Die Antragsgegnerin ist weiterhin darum bemüht, Freilaufflächen für Hunde im Antragsgegnerinngbiet zu schaffen, stößt jedoch aktuell an ihre Grenzen. Die Antragsgegnerin wird weiterhin versuchen solche aufzutun und baldmöglichst solche einzurichten, kann diesen Prozess allerdings nicht beschleunigen. Darüber hinaus ist es der Antragsgegnerin jedoch ein Ansehen auch aufgrund der bereits erfolgten Vorfälle, dass der Schutz der im Antragsgegnerinngbiet leben-

den Tiere gegeneinander abgewogen wird. Der Antragsgegnerin verbleiben in diesem Zusammenhang keine anderen Möglichkeiten, als zumindest für den Zeitraum der Brut- und Setzzeit im kompletten Gemeindegebiet eine Anleinpflcht vorzusehen.



Ass. jur. Erb.

Anlagen

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

per beA

DR. EUGÈNE BEAUCAMP
Rechtsanwalt

Tel: +49 (0) 2151 - 3 62 18 05
Fax: +49 (0) 2151 - 7 67 08 30
Mob: +49 (0) 151 - 7 05 39 018
Mail: dr.beaucamp@beaucamp-beaucamp.de

SUSAN BEAUCAMP
Rechtsanwältin

Tel: +49 (0) 2151 - 7 67 08 09
Fax: +49 (0) 2151 - 7 67 08 30
Mob: +49 (0) 172 - 2 66 20 93
Mail: s.br@beaucamp-beaucamp.de

ANSCHRIFT

Dohnenstraße 53
47807 Krefeld
beaucamp-beaucamp.de

Krefeld, den 30.12.2024

Unser Zeichen:
60/24 EB02 / eb

- 8 C 1414/24.N -

In dem Rechtsstreit

Dr. Karin Köhler-Hansner u.a. ./ Gemeinde Niedernhausen

nehme ich zum Schriftsatz der Gegenseite vom 2.12.2024 Stellung. Die Stellungnahme folgt der Gliederung des gegnerischen Schriftsatzes.

1.1.

Der Wortlaut des § 9 II Nr. 2 HundeV macht unmissverständlich deutlich, dass ein Leinenzwang nur für geographisch begrenzte Teilflächen eines Gemeindegebiets bzw. der der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücke einer Gemeinde angeordnet werden darf. Dies ergibt sich aus der Verwendung des Begriffs „konkret“ sowie der exemplarischen Aufzählung von Grundstücken, für die Leinenzwang angeordnet werden kann. Beides wäre überflüssig, wenn nach der Bestimmung des § 9 II Nr. 2 HundeV die Möglichkeit eröffnet sein sollte, einen generellen Leinenzwang für das gesamte Gemeindegebiet bzw. alle der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücke anzuordnen.

1.2.

§ 9 II Nr. 2 HundeV verlangt explizit die konkrete Bezeichnung der der Allgemeinheit zugänglichen Flächen, für die ein Leinenzwang angeordnet werden soll. Diesem Erfordernis genügen weder die Bezeichnung „bebautes Gemeindegebiet“ noch die Bezeichnungen „Feld und Flur“ oder „Forst“, die jeden Grundstücksbezug vermissen lassen.

I.3.

Der Hinweis auf die Entscheidung des OVG Niedersachsen (a.a.O.) dient lediglich dem Zweck zu verdeutlichen, dass die Regelung in § 9 HundeV abschließend ist und ortsrechtliche Bestimmungen wie die streitgegenständlichen ausschließt.

II.1.

Zu den beiden Vorfällen, von denen Herr Wilhelm Marx in dem vom Antragsgegner vorgelegten Schreiben vom 5.10.2023 berichtet, ist folgendes anzumerken.

Die von Herrn Marx beschriebenen Vorfälle am 14.9.2023 und 26.9.2023 sind bedauerlich. Allerdings ist ein Bezug zum Streitfall nicht erkennbar. Die Vorschrift des § 7 II e) der Gefahrenabwehrverordnung dient dem Schutz wild lebender Tiere während der Brut- und Setzzeit. Die Vorschrift dient nicht dem Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere wie etwa Schafen, deren Schutz in der Verantwortungssphäre des Halters liegt. Die beiden Vorfälle ereigneten sich angabegemäß im September, also außerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs des streitgegenständlichen Leinenzwangs und können auch deshalb nicht als Argument für seine Begründung bemüht werden.

II.2.

Die streitgegenständliche Vorschrift orientiert sich eben nicht an den Empfehlungen des Deutschen Tierschutzbund e.V. zur Anordnung einer Leinenpflicht für Hunde (Stand 7/2024). Die Empfehlungen weisen auf S. 4 f. explizit auf die Bedeutung des Freilaufs für Hunde hin und stellen klar, dass ein Hund, dem kein Freilauf ermöglicht wird, Leiden und Schmerzen erleidet, was einen Verstoß gegen § 2 TierSchG darstellt. Der Deutsche Tierschutzbund e.V. weist in seinen Empfehlungen weiter explizit darauf hin, dass ein genereller Leinenzwang für das gesamte Gemeindegebiet rechtswidrig ist. Es ist absurd anzunehmen, das Verdikt der Rechtswidrigkeit der streitgegenständlichen Regelung könne durch die Verlängerung der Leine kompensiert werden. Der Begriff „Freilauf“ ist ein Synonym für „unangeleint“. Auch eine Leine mit einer Länge von 10 m ist eine Leine und qualitativ nicht mit Freilauf gleichzusetzen.

II.3.

Das Verbot eines generellen Leinenzwangs ist Ausdruck des Übermaßverbots, das bekanntermaßen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland gilt. Das Übermaßverbot gilt demgemäß in Niedersachsen ebenso wie in Hessen. Der von der Gegenseite bemühte Leinenzwang nach § 33 I Nr. 1 b NWaldG Niedersachsen gilt, wie seine Rechtsgrundlage erahnen lässt, nur in der freien Landschaft, also dem Wald und der übrigen freien Landschaft, und nicht auf dem gesamten Gebiet des Landes Niedersachsen. Gleiches gilt für die übrigen, vom Antragsgegner in seinem Schriftsatz genannten Bundesländer, was der Antragsgegner geflissentlich verschweigt. Der Antragsgegner mag sich nicht einmal der Mühe unterziehen, die fraglichen Rechtsvorschriften zu zitieren.

II.4.

Empfehlungen privatrechtlich organisierter Personenvereinigungen unterliegen anderen rechtlichen Anforderungen als die Rechtsetzung von Gebietskörperschaften.

III.

Die Rechtslage ist eindeutig. Ein flächendeckender Leinenzwang der hier streitgegenständlichen Art ist rechtlich nur möglich, wenn im Geltungsbereich der Norm in ausreichendem Umfang Freilaufflächen für Hunde ausgewiesen werden können. Hierzu ist der Antragsgegner erklärtermaßen nicht in der Lage. Rechtliche Konsequenz ist, dass der streitgegenständliche Leinenzwang rechtswidrig ist. Anders formuliert: Eine Gemeinde, die nicht in der Lage ist, im Gemeindegebiet Freilaufflächen für Hunde auszuweisen, kann aus Rechtsgründen keinen allgemeinen Leinenzwang für Hunde im Gemeindegebiet erlassen.